

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Gesundheitsamt

Gebäude Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 9900

Telefax +49 (0)335 / 552 1399

E-Mail oberbuergemeister@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 2. März 2022

0-13.0.2.00

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2022
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und
COVID-19)**

Hier: Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen
nach § 20a IfSG an das Gesundheitsamt bezüglich der
einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Nach § 2 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, § 3 Brandenburgisches
Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 1
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 4 Abs. 1
Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des
Landes Brandenburg wird aufgrund der Allgemeinen Weisung des
Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf
i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 5 und § 3 BbgGDG vom 18. Februar 2022 zur
Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende
Allgemeinverfügung erlassen.

I. Meldepflicht

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG
sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt
Frankfurt (Oder)
 - a. eine Benachrichtigung über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2
IfSG **in digitaler Form** über ein zu diesem Zweck direkt beim
Gesundheitsamt eingerichtetes [Internetportal - „Meldeportal
§ 20a IfSG“](#) – zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung
im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download
bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine
Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen die-
nen nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung. Formgebundene
Erklärungen, insbesondere Einhaltung
der Schriftform können daher nicht
wirksam an die genannten E-Mail-
Adressen übermittelt werden.



- b. eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach Nummer 1a genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben. Die Einschätzung hat in der nach Nummer 1a angegebenen Form zu erfolgen.
2. Die Meldungen gemäß Nummer 1 haben laut § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG unverzüglich nach dem 15. März 2022 zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen. **Die Frist endet am 30. März 2022.**

II. Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20a Absatz 2 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.
2. Bei den Benachrichtigungspflichten handelt es sich um vollziehbare Anordnungen, die in § 73 Abs. 2 IfSG bußgeldbewehrt sind.
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung kann das für die Ausführung des IfSG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen städtische Gesundheitsamt die Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg durchsetzen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 10. März 2022 in Kraft.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Begründung

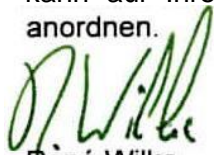
Die Begründung der Allgemeinverfügung ist im Anhang abgedruckt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der VwGO. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.



René Wilke
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 01/2022 vom 2. März 2022

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 1, 3, und 5 BbgGDG, § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf zuständig. Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist derzeit sowohl bundesweit als auch im Land Brandenburg diffus. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze abschätzbar. Dabei leisten alle betroffenen Bereiche, insbesondere aber die Gesundheitsämter, einen erheblichen Beitrag bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die enorme Arbeitsbelastung besteht weiterhin an.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ist eine im Land Brandenburg flächendeckend und abgestimmte Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend, damit eine einheitliche Umsetzung im Land gewährleistet ist.

Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sowohl kurzfristig, mittelfristig aber auch langfristig sicherzustellen ist. Die aktuellen Personalengpässe sind nicht mehr durch Kompensierungen aus anderen Bereichen zu überbrücken, so dass das Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgung nur zu erreichen ist, wenn das Meldeverfahren nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG mit der notwendigen Einschätzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen nach 1b dieser Allgemeinverfügung gekoppelt ist.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist es für die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt erforderlich, dass die Einrichtungen eine Selbsteinschätzung geben, wie sich ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen oder Unternehmen auswirken würde. Diese Einschätzung ist Grundlage für eine Prüfung der Versorgungsgefährdung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit nur dann möglich, wenn entsprechend der Verfügungen die Meldungen erfolgen. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der

regionalen Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich, da nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen.

Ohne Grenzen.

Frankfurt (Oder), 2. März 2022



René Wilke
Oberbürgermeister